

Mag. Ulrike Leitner  
BH Mistelbach, NÖ

### **Tagungsunterlagen zum Vortrag „Qualzucht im Vollzug“- Fallbeispiele**

Die Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht oder Verkauf ist vom Halter der Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit gemäß § 31 Abs. 4 Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, zu melden, die Haltung von Tieren im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit oder im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit bedarf gemäß § 31 Abs. 1 Tierschutzgesetz (TSchG) einer Bewilligung nach § 23 TSchG, ausgenommen die Haltung von in § 24 Abs. 1 Z 1 genannten Tieren (Pferde und Pferdeartige, Schweine, Rinder, Schafe, Ziegen, Schalenwild, Neuweltkameliden, Kaninchen, Hausgeflügel, Strauße und Nutzfische) sowie von anderen Haustieren im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft. Weitere Ausnahmen von der Meldepflicht treffen gem. Verordnung, BGBl. II Nr. 70/2016 für folgende Tiere zu: domestiziertes Geflügel (Haushuhn, Hastruthuhn, Warzenente, Hausente, Hausgans, Haustaube, Hauslachtaube, Hausperlhuhn, Japanwachtel) und Kleinnager, die in der 2. Tierhaltungsverordnung Anlage 1 Punkt 3 genannt sind, sowie die private Haltung zum Zwecke der Zucht und damit verbundenem Verkauf von Zierfischen, domestizierten Ziervögeln, domestiziertem Geflügel, Kleinnagern und Kaninchen, wenn dies nicht regelmäßig und nicht mit Gewinn erfolgt. Die Zucht von Kopffüßern und Zehnfußkrebse sowie Tieren im Eigentum des Bundes ist von der Meldepflicht ausgenommen.

Personen, welche Muttertiere aus Tierrassen, bei denen Qualzuchtmerkmale auftreten, zur Zucht einsetzen, haben anlässlich einer Meldung gemäß § 31 Abs. 4 TSchG mitzuteilen, welche Maßnahmen nach § 44 Abs. 17 TSchG ergriffen werden. Hierbei ist insbesondere anzuführen, wie die Dokumentation der Verpaarung und Geburten bzw. Würfe erfolgt und welche zusätzlichen diagnostischen Maßnahmen neben der klinischen Untersuchung eingesetzt werden.

Aufgrund des Leitfadens zur Beurteilung von Qualzuchtmerkmalen bei Hunden ([www.tierschutzkonform.at](http://www.tierschutzkonform.at)), der die wichtigsten Hunderassen in Österreich auf Basis der ÖKV Zuchtbestimmungen gelistet hat und in dem verpflichtende als auch

empfohlene Untersuchungen angeführt werden, kann die Vorlage der diesbezüglichen Befunde amtstierärztlich eingefordert werden. Weiters bieten österreichische als auch internationale Labore Gentests an (z.B. Laboklin, Feragen,..). Den dort angeführten Erbkrankheiten sind empfängliche Rassen zugeordnet, die als Orientierungshilfe für Amtstierärzte dienen können, da es für Katzen leider noch keinen Leitfaden gibt.

Fallbeispiel 1:

Die Zucht mit als „American Bully“ bezeichneten Hunden wurde gem. § 31 Abs. 4 TSchG gemeldet. Da zur Herkunft dieser Gruppe von Hunden, die von manchen als Hunderasse bezeichnet wird, keine wissenschaftlich begründete Literatur vorhanden ist, sondern lediglich die mehr oder weniger fundierten Angaben in- und ausländischer Züchter und Zuchtorganisationen, handelt es sich nach übereinstimmenden Angaben in diesen Quellen beim „American Bully“ um eine Hybridzucht. Die Urahnen der Rasse waren demnach American Staffordshire Terrier und American Pit Bull Terrier. Um jedoch ein einheitlicheres Aussehen und einen massigeren Look zu erzielen, kamen zahlreiche weitere Hunderassen dieses Typs hinzu, wie z.B. die Old English Bulldogge, die Französische Bulldogge, die Englische Bulldogge sowie die nicht von der FCI anerkannten Hunde der Gruppe „American Bulldog“. So ist der American Bully ein kunterbunter Mix aus verschiedenen Rassen, dessen heutige Züchter sich um einen einheitlichen Standard bemühen. In den USA ist die Rasse seit 2013 vom United Kennel Club anerkannt. In Europa sind American Bullys selten anzutreffen und nicht im Leitfaden zur Beurteilung von Qualzuchtmerkmalen bei Hunden gelistet, wohl aber die Englische Bulldogge und der American Staffordshire Terrier. Daher wurde die Züchterin zur Vorlage von Befunden aller zur Zucht gemeldeten Hunde (Hündinnen und Rüden) zu den dort gelisteten erblichen Erkrankungen aufgefordert. Einer der zur Zucht gemeldeten Hündinnen wurde unter anderem Hüftgelenkdysplasie (HD) Grad C befundet, einer zweiten Hündin HD Grad C/D. Die Beurteilung dieser Befunde erfolgte anhand des Leitfadens, veröffentlicht gemäß Beschlussfassung des Vollzugsbeirates in der 13. Sitzung vom 13. März 2018. Dieser sieht für Hüftdysplasie folgendes vor: Hüftgelenkdysplasie (HD); HD-A = HD frei, HD-B = HD Verdacht/ Übergangsform; HD-C = leichte HD; HD-D = mittlere HD, HD-E = schwere HD. Bei einigen Rassen ist der Einsatz von Tieren mit HD-C erlaubt (in Kombination mit einem HD-freien Tier).

Dies sollte immer eine Einzelfallentscheidung sein, der Krankheitswert einer HD-C ist nicht für jede Rasse einheitlich zu beurteilen. Die Entscheidung ob ein Hund mit HD-C in der Zucht eingesetzt wird, sollte auch davon abhängig gemacht werden, wie groß die Population der Rasse ist und wie gut die anderen Merkmale des Hundes sind, die dessen Einsatz rechtfertigen. Jedenfalls ist der Einsatz gut zu begründen (z.B. außerordentlich gute Arbeits-/Sport-/Jagdleistung, Abstammung etc.).

In der Zuchtordnung für American Bullys aus Deutschland werden diese Vorgaben für die HD ebenfalls getroffen. Daraus ergibt sich, dass Hündinnen mit HD Grad C nur zur Zucht eingesetzt werden dürfen, wenn deren Einsatz unter Einbeziehung der Populationsgröße und der anderen Merkmale des Hundes dies unter guter Begründung rechtfertigen. Allerdings unter der Bedingung, dass nur mit einem Rüden mit dem Grad A verpaart wird. Die Zucht der Hündin mit Befund HD-C/D wurde untersagt, für die Hündin mit Befund HD-C wurde eine entsprechende Begründung, weshalb die Zucht zu rechtfertigen sei, unter Fristsetzung eingefordert, welche die Züchterin ungenützt verstreichen ließ. Vielmehr ergaben amtliche Erhebungen, dass die Hündin mit HD-Befund C/D zur Verpaarung gebracht wurde. Daraus resultierten 13 Welpen, die per sectio cesariae zur Welt kamen. Dadurch hat die Züchterin gegen § 5 Abs. 2 Z 1 b+d TSchG verstoßen und es musste ein Strafverfahren in Verbindung mit § 38 Abs. 1 TSchG eingeleitet werden. Da innerhalb der gesetzten Frist den vorgeschriebenen Maßnahmen nicht folgegeleistet wurde, war § 23 Abs. 2 und 3 TSchG sinngemäß anzuwenden, die Zucht wurde untersagt. Die Hündinnen wurden schlussendlich kastriert. Hierbei darf zusätzlich angemerkt werden, dass durch die Untersagung der Zucht die Ausnahme des § 5 NÖ Hundehaltegesetz nicht mehr zutrifft, und die zuständige Gemeinde das Halten von Hunden gemäß § 2 und § 3 NÖ Hundehaltegesetz auf maximal 2 Tiere beschränken kann, da American Bullys Kreuzungen von Hunden sind, die in § 2 NÖ Hundehaltegesetz gelistet sind.

Fallbeispiel 2:

Dem Fachgebiet Veterinärwesen wurde durch eine Tierärztin der Befund einer Maine-Coon-Katze zur Kenntnis gebracht. Die betroffene Katze wurde durch eine Züchterin von einer gem. § 31 Abs. 4 TSchG gemeldeten Zuchtstätte übernommen. Da diese beabsichtigte, mit dem erworbenen Tier weiter zu züchten, wurde ein

Gentest des Labors Laboklin erstellt mit dem Ergebnis, dass die Katze reinerbig (homozygot) für die ursächliche Mutation für die Pyruvatkinase-Defizienz im PKLR-Gen ist (PK liver and red blood cell).

Die Pyruvat-Kinase-Defizienz (PKdef) ist eine erbliche Störung der Glykolyse – dem zentralen Prozess beim Abbau aller Kohlenhydrate. Die Erkrankung hat erhebliche Auswirkungen auf den Energiestoffwechsel der Zelle, insbesondere der Erythrozyten. Da Erythrozyten keine Mitochondrien enthalten, müssen sie die notwendige Energie für ihren Stoffwechsel auf andere Weise erzeugen – mittels Glykolyse. Hierbei spielt das Enzym Pyruvatkinase eine entscheidende Rolle. Fehlt dieses Enzym, können die Erythrozyten ihren Stoffwechsel nicht aufrechterhalten, und es kommt zu schwerwiegenden Funktionsstörungen, die zur Hämolyse führen, in Folge zu einer chronischen, regenerativen Anämie. Betroffene Tiere können neben immer wiederkehrenden Symptomen der Anämie auch schwere „hämolytische Krisen“ mit Gelbsucht und Fieber entwickeln. Da es bisher leider keine spezifische Therapie für die PK-Defizienz gibt und Bluttransfusionen nur kurzfristig Besserung erwirken, sind züchterische Präventivmaßnahmen von hoher Bedeutung.

Ursache der Pyruvat-Kinase-Defizienz ist eine Mutation im PKLR-Gen. Dieses Gen liegt in zwei Kopien vor, von denen eine vom Vater und eine von der Mutter vererbt werden. Die Pyruvat-Kinase-Defizienz wird autosomal rezessiv vererbt. Das bedeutet, dass sowohl männliche, wie auch weibliche Tiere gleichermaßen betroffen sind und nur Tiere erkranken können, wenn beide Genkopien die Mutation tragen. Das kann nur dann passieren, wenn sowohl Vater als auch Mutter die PK-verursachende Mutation tragen und beide die Mutation an den/die Nachkommen vererbt haben.

Folgende Befundergebnisse des Gentests sind möglich:

- 1) PK/PK Tiere, bei denen die PK-verursachende Mutation in beiden Genen auftritt, sind reinerbige (homozygote) Träger der Mutation und erkranken an PKdef. In diesem Fall betrifft dies die erworbene Katze, sie würde die PK-Anlage mit 100%iger Wahrscheinlichkeit an die Nachkommen vererben.
- 2) PK/N Tiere sind heterozygot, erkranken nicht aber können die PK-Anlage zu 50% an die Nachkommen vererben.
- 3) N/N Tiere sind auf beiden Genorten negativ, also gesund.

Für den Züchter ist das frühzeitige Wissen um die genetische Veranlagung seiner Tiere von besonderer Bedeutung. Daher müssen sämtliche Zuchttiere genetisch untersucht werden und dürfen nicht mit einem Anlageträger verpaart werden.

Nachdem Befunde der Elterntiere vorgelegt wurden, stellte sich heraus, dass der Kater mit Genotyp PK/N (Anlageträger, heterozygot) mit einer Anlageträgerin verpaart wurde. Die Anlageträgerin und deren Mutter wurden vor Verpaarung nicht genetisch untersucht, da die Großeltern und der Vater der Anlagenträgerin N/N getestet wurden. Fazit: ALLE Zuchttiere einer Zuchtstätte sind auf PK zu untersuchen. Anlageträger dürfen nur mit einer N/N Katze/ einem N/N Kater verpaart werden.

Katze und Kater wurden mittlerweile aus der Zucht genommen (kastriert), ebenso natürlich die betroffene PK/PK Katze, für die vorsorglich eine Blutgruppenbestimmung erstellt wurde. Ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung des § 5 Abs. 2 Z 1 TSchG i.V.m § 31 Abs. 4 und § 44 Abs. 17 TSchG wurde eingeleitet.